

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/59	28.03.2011

Änderung der Kirchenordnung Kirchenkreisleitungsgesetz und 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Ergebnis der Beratungen zu einem neuen Kirchenkreisleitungsgesetz sowie zu den in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen der Kirchenordnung (59. Kirchengesetz zur Änderung der KO). Wir bitten hierzu um Stellungnahme, die der Landessynode 2011 zur Beratung vorgelegt werden soll.

Einige Kirchenkreise streben die Vereinigung im Gestaltungsraum an. Die dadurch entstehende Größe entspricht nicht derjenigen, die der Kirchenordnung zugrunde lag. Deshalb wird eine alternative Leitungsorganisation im Kirchenkreis für erforderlich gehalten; die Zahl der Abgeordneten des Kirchenkreises in der Landessynode (Artikel 124 KO) wäre entsprechend anzupassen.

Das bis zum 31.12.2015 befristet geltende Kreissynodengesetz bietet bisher die Möglichkeit die Zahl der Mitglieder von „großen Kreissynoden“ zu verkleinern. Diese – bisher nicht genutzte – Möglichkeit soll (mit dem Entwurf des Kirchenkreisleitungsgesetzes) durch folgende wesentliche Änderungen ergänzt werden:

1. Integration des Kreissynodengesetzes in das Kirchenkreisleitungsgesetz, Befristung des Gesetzes bis Ende 2025;
2. Die Regelungen des Kirchenkreisleitungsgesetzes können bei Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern angewandt werden;
3. Die Superintendentin oder der Superintendent von entsprechend großen Kir-

– 2 –

- chenkreisen werden zukünftig durch zwei ständig stellvertretende Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren) vertreten;
4. Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten von entsprechend großen Kirchenkreisen können durch Satzung auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden;
 5. Für entsprechend große Kirchenkreise wird die Möglichkeit geschaffen, die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten von den Aufgaben ihrer Pfarrstelle zu entlasten.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung haben die Änderungen beraten. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. März 2011 beschlossen, das Stellungsverfahren einzuleiten.

Wir bitten, die Vorlage zu beraten und dem Landeskirchenamt das Ergebnis Ihres Beratungsprozesses im Kirchenkreis bis zum

15. Juli 2011

mitzuteilen.

Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir uns zusätzlich per E-Mail tanja.schneider@lka.ekvw.de zuzuleiten, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Wir übersenden Ihnen 20 Exemplare dieses Anschreibens einschließlich aller Anlagen und bitten bei weiterem Bedarf, das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Ein druckfertiges PDF-Dokument erhalten Sie von Frau Schneider (Telefon: 0521/594-283, E-Mail: tanja.schneider@lka.ekvw.de). Bei Bedarf können Sie von Frau Schneider auch weitere Exemplare anfordern. Für Rückfragen – möglichst per E-Mail - stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Hans-Tjabert Conring

Übersicht über die Anlagen

Kirchenkreisleitungsgesetz und 59. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz)

– Anlage 1 –

Synopse zum Kirchenkreisleitungsgesetz mit Anmerkungen (Einzelbegründungen)

– Anlage 2 –

59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

– Anlage 3 –

Synopse zum 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit Anmerkungen (Einzelbegründungen)

– Anlage 4 –

E n t w u r f

Stand: 17.03.2011

**Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und
Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen
(Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG)**

Vom ... November 2011

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Zusammensetzung der Kreissynode

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat. ²Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode.

(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

(1) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.

(2) ¹Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ²Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.

(3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.

(2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.

(3) ¹Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

II. Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes

§ 6

(1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstands nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, den neuen Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat ²Die erste Amtszeit eines außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynodalvorstands endet mit der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstands.

(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihren Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 7

(1) ¹Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten
- b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),
- c) der oder dem Scriba und
- d) mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern.

²Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden. ³Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen. ⁴Artikel 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.

(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 8

(1) ¹Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt. ²Eine Veränderung der Gemeindegliederzahl ist erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.

(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands oder der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Amtszeit einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode oder eines nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynodalvorstands fest, dass der Kirchenkreis weniger als 125.000 Mitglieder hat, soll sie die Genehmigung aufheben.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Kreissynodengesetz vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416) außer Kraft.

(2) ¹Das Kirchenkreisleitungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

²Die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.

Synopse zur Vorlage Kirchenkreisleitungsgesetz

Geltende Fassung	Entwurf	Anmerkungen
<p>Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)</p>	<p>Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden <u>und Kreissynodalvorständen</u> in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz - KKLG)</p>	<p>Integration des neuen Anliegens in das bestehende Gesetz.</p> <p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Gesetz neu gefasst.</p>
<p>Vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416)</p>	<p>Vom November 2011 (KABl. 2011 S. ...)</p>	
<p>Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Erweiterte Rechtsgrundlage zitiert.</p>
	<p>I. Zusammensetzung der Kreissynode</p>	
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>	
<p>(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.</p>	<p>(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.</p>	<p>Redaktionelle Verbesserung.</p>
<p>(2) 1Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. 2Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.</p>	<p>(2) 1Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat. die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. 2Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode.</p>	<p>Grenze einheitlich bei 125.000 Gemeindegliedern (Gl). (2010: KK Siegen = 133.000 Gl; KK Herford = 129.000 Gl). Die Maßstabszahl ist identisch mit der in Art. 124 KO. Ergänzend wird vorgeschlagen, den Art. 124 KO bis zu einer Gemeindegliederzahl von 225.000 fortzuschreiben.</p>
<p>(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.</p>	<p>(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.</p>	<p>Grenze einheitlich bei 125.000 Gemeindegliedern (Gl). Die Maßstabszahl ist identisch mit der in Art. 124 KO.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Anmerkungen
§ 2	§ 2	
(1) Mitglieder der Kreissynode sind:	(1) Mitglieder der Kreissynode sind:	Keine Änderungen.
a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;	a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;	Keine Änderungen.
b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;	b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;	Keine Änderungen.
c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.	c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.	
§ 3	§ 3	
(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.	(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.	Keine Änderungen.
(2) ¹ Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ² Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³ Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.	(2) ¹ Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ² Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³ Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.	Keine Änderungen.
(3) ¹ Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ² Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³ Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.	(3) ¹ Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ² Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³ Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.	Keine Änderungen.

Geltende Fassung	Entwurf	Anmerkungen
§ 4	§ 4	
(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.	(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.	Keine Änderungen.
(2) ¹ Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ² Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³ Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.	(2) ¹ Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ² Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³ Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.	Keine Änderungen.
(3) ¹ Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ² Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³ Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.	(3) ¹ Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ² Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³ Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.	Keine Änderungen.
⁴ Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵ Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶ Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.	⁴ Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵ Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶ Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.	Keine Änderungen.
(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.	(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.	Keine Änderungen.
§ 6	§ 5	
Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.	Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.	Keine Änderungen.

Geltende Fassung	Entwurf	Anmerkungen
	II. Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes	
	§ 6	
	(1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstands nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.	Abweichung ist begrenzt auf den ersten Satz des Art. 107 Abs. 1 KO. Das heißt, die Satzungspflicht bei Erhöhung der Mitgliederzahl (Satz 2) und die Regelung zur Stellvertretung (Satz 3) bestehen weiter.
	(2) „Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, den neuen Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat „Die erste Amtszeit eines außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynodalvorstands endet mit der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstands.	Maßzahl von 125.000 Gemeindegliedern gilt hier wie im § 1 dieses Gesetzes.
	(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihren Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden.	Übergroße Kirchenkreise können auf Antrag die Regelungen dieses Gesetzes anwenden.

Geltende Fassung	Entwurf	Anmerkungen
	§ 7	
	<p>(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Superintendentin oder dem Superintendenten b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren), c) der oder dem Scriba und d) mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern. <p>2Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden. 3Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen. 4Art. 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.</p>	<p>Neu ermöglicht werden zwei ständig stellvertretende Superintendentinnen oder Superintendenten (Satz 1 Buchst b) sowie die Möglichkeit der internen Aufgabenregelung durch Satzung (Satz 2 und 3). Praktisch kann die Satzungsregelung mit ggf. bestehenden Satzungen (Art. 104, Art. 107 Abs. 1 Satz 2 KO) zusammengefasst werden.</p> <p>Beispiele für „bestimmte“ Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2: regelmäßig Wiederkehrende Aufgaben; Jahresdienstgespräche, konkrete Aufsichtsbereiche (sachlich, örtlich gegliedert).</p> <p>§ 7 Abs. 1 Satz 4 erinnert an den Genehmigungsvorbehalt für alle kreiskirchlichen Satzungen.</p>
	III. Gemeinsame Regelungen	
§ 5	§ 8	
<p>(1) 1Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. 2Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p>	<p>(1) 1Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt. 2Eine Veränderung der Gemeindegliederzahl ist erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.</p>	<p>Gemeindegliederzahl ist relevant bei Über- oder Unterschreiten des Schwellenwertes von 125.000 und bei der Zusammensetzung der Kreissynode. Deshalb ist Satz 2 hier erforderlich.</p>
<p>(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.</p>	<p>(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands oder der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.</p>	<p>Ergänzung um eine Regelung zur Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands.</p>
<p>(3) 1Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 89 Absatz 2, 90 und 91 Kirchenordnung weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. 2Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für</p>	<p>(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Amtszeit einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode oder eines nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynodalvorstands fest, dass der Kirchenkreis weniger als 125.000 Mitglieder hat, soll sie die Genehmigung aufheben.</p>	<p>Maßzahl von 125.000 Gemeindegliedern gilt hier wie im § 1 dieses Gesetzes.</p>

Synopse zur Vorlage Kirchenkreisleitungsgesetz

eine Neubildung der Kreissynode.		
Geltende Fassung	Entwurf	Anmerkungen
	IV. Schlussbestimmung	
§ 7	§ 7 9	
¹ Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ² Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ³ Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.	(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Kreissynodengesetz vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416) außer Kraft.	Regelung zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten.
	(2) ¹Das Kirchenkreisleitungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. ²Die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.	Befristung bis 2025 ermöglicht 3 Wahlen für je 4 Amtsjahre und mindestens 2 Wahlperioden im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten..

Entwurf
(Stand 17.03.2010)

**59. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2011

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 89 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „größerer Kreissynoden“ durch die Worte „von Kreissynoden größerer Kirchenkreise“ ersetzt.
2. In Artikel 107 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ²Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“
3. Der Artikel 124 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. ²Die Zahl der Abgeordneten beträgt
in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern
eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern
eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern
zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und
vier Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern
zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und
fünf Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern
drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs Gemeindeglieder.
³Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf der Kirchenordnung	Anmerkungen
Artikel 89	Artikel 89	
(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.	(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.	Keine Änderungen.
(2) Mitglieder der Kreissynode sind a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind, c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden, d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.	(2) Mitglieder der Kreissynode sind a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind, c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden, d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.	Keine Änderungen.
(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.	(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.	Keine Änderungen.
(4) 1Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. 2Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.	(4) 1Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden von Kreissynoden größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. 2Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.	Redaktionelle Änderung.
(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	Keine Änderungen.
Artikel 107	Artikel 107	
(1) 1Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). 2Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. 3Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.	(1) 1Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). 2Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. 3Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.	Keine Änderungen.

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf der Kirchenordnung	Anmerkungen
<p>(2) 1Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. 2Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</p>	<p>(2) 1Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. 2Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) 1Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. 2Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten. 3Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	<p>(3) 1Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. 2Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten. 3Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
	<p>(4) 1Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. 2Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p>	<p>Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Kirchengesetz, dass die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen abweichend von der Kirchenordnung für einen befristeten Zeitraum regelt (analog Art. 89 Abs. 4 – bisher Kreissynodengesetz, zukünftig Kirchenkreisleitungsgesetz).</p>

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf der Kirchenordnung	Anmerkungen
Artikel 124	Artikel 124	
<p>(1) ¹ Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. ² Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied, Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. ³ Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. ⁴ Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>(1) ¹ Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. ² Die Zahl der Abgeordneten beträgt in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und vier Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und fünf Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs Gemeindeglieder.</p> <p>³ Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>Die bisherige Berechnung der Zahl der Abgeordneten je Kirchenkreis wird für größere Kirchenkreise fortgeschrieben.</p> <p>Das bisher dreistufig beschriebene System wird dann um zwei Stufen erweitert und wird fünfstufig.</p> <p>Die Superintendentin oder der Superintendent ist von Amts wegen Mitglied der Landessynode [Art. 123 Abs. 2 b) KO].</p> <p><u>KK-Abgeordnete bisher</u> bis 75.000: 1 Pfarrer/-in + 2 Gemeindeglieder = 3 bis 125.000: 1 Pfarrer/-in + 3 Gemeindeglieder = 4 mehr als 125 000: 2 Pfarrer/-in + 4 Gemeindeglieder = 6</p> <p><u>KK-Abgeordnete Entwurf</u> bis 75.000: 1 Pfarrer/-in + 2 Gemeindeglieder = 3 bis 125.000: 1 Pfarrer/-in + 3 Gemeindeglieder = 4 bis 175.000: 2 Pfarrer/-in + 4 Gemeindeglieder = 6 bis 225.000: 2 Pfarrer/-in + 5 Gemeindeglieder = 7 mehr als 225.000: 3 Pfarrer/-in + 6 Gemeindeglieder = 9</p>
<p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p>	<p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) ¹ Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. ² Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ³ Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Abgeordneter entsandt werden. ⁴ Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</p>	<p>(3) ¹ Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. ² Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ³ Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Abgeordneter entsandt werden. ⁴ Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>